



FLÜCHTLINGSRAT

BADEN-WÜRTTEMBERG

... **engagiert** für eine menschliche Flüchtlingspolitik



werkstatt
PARITÄT
GEMEINNÜTZIGE GMBH

Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?

Informationen für langjährig Geduldete



Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen, die Personen mit einer Duldung erfüllen müssen, um ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG zu bekommen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg sind beide Teil des Netzwerks **„Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ (NIFA)**. Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Adressen finden Sie im Internet unter:

- www.nifa-bw.de | unter Kooperationspartner/-innen
- www.fluechtlingsrat-bw.de | Das Netzwerk – Kontaktadressen

1. Bleiberecht nach § 25b AufenthG

Seit dem 01.08.2015 gibt es in Deutschland erstmals eine sogenannte „stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung“. Das bedeutet: In § 25b AufenthG ist geregelt, dass Menschen mit einer Duldung, die sich seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis wegen „nachhaltiger Integration“ erhalten sollen. Diese Aufenthaltserlaubnis können Sie bei der lokalen Ausländerbehörde beantragen.

2. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG:

- **Aufenthaltsdauer:** Sie leben schon seit acht Jahren oder länger ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland und haben aktuell eine Duldung. Wenn Sie mit einem minderjährigen, ledigen Kind zusammenleben, verkürzt sich diese Zeit auf sechs Jahre. Dies muss nicht unbedingt Ihr eigenes Kind sein. Auch bei einer kürzeren Aufenthaltszeit kann im Einzelfall ein Antrag auf ein Bleiberecht erfolgreich sein, insbesondere wenn Sie sehr gut in Deutschland integriert sind.
- **fdGO:** Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und verfügen über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensweise in Deutschland. Diese Voraussetzung ist beispielsweise erfüllt, wenn Sie erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen haben, oder wenn Sie den Orientierungskurstest erfolgreich abgelegt haben.
- **Lebensunterhalt:** Sie können Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Bedarfsgemeinschaft überwiegend durch Arbeit selbst sichern oder es ist zu erwarten, dass Sie dazu in der Zukunft in der Lage sein werden. Eine Bedarfsgemeinschaft besteht in der Regel insbesondere dann, wenn Sie mit einer/-m Ehepartner/-in oder Kindern unter 25 Jahren zusammenleben.

- **Sprachkenntnisse:** Sie verfügen über „hinreichende **mündliche** Deutschkenntnisse“ auf dem Sprachniveau A2. Dies lässt sich beispielsweise mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs nachweisen.
- **Schulpflicht:** Wenn Sie Kinder im schulpflichtigen Alter haben, müssen Sie über eine Schulbescheinigung nachweisen, dass diese tatsächlich in die Schule gehen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Kriterien finden Sie in den folgenden Kapiteln.

3. Was bedeutet es, den Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern zu können?

Sie sichern Ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst, wenn Ihr eigenes Einkommen mehr als die Hälfte Ihres Bedarfs beträgt. Ihr Bedarf setzt sich zusammen aus den Regelbedarfssätzen im SGB XII, eventuellen Mehrbedarfen sowie den Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Lebensunterhalt muss für die gesamte Bedarfsgemeinschaft überwiegend gesichert sein.

Zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zählt auch der ausreichende Krankenversicherungsschutz für Sie und gegebenenfalls Ihre Bedarfsgemeinschaft. Sie haben z.B. dann ausreichenden Krankenversicherungsschutz, wenn Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis sind.

Wenn Sie vorübergehend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist dies in den folgenden Fällen unproblematisch:

- Sie studieren an einer staatlich anerkannten Hochschule, machen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nehmen an einer Berufsvorbereitungsmaßnahme, die staatlich gefördert ist, teil.
- Sie haben minderjährige Kinder und sind trotz Arbeit nicht in der Lage, Ihren Lebensunterhalt allein zu sichern und erhalten daher ergänzende Sozialleistungen.
- Sie sind alleinerziehend und haben ein Kind unter drei Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).
- Sie kümmern sich um pflegebedürftige nahe Angehörige. Dies sind insbesondere Ehepartner/-in, Lebenspartner/-in, Eltern und Geschwister, je nach konkreter Situation können aber auch andere Angehörige darunter fallen. Es wird im Einzelfall anhand der familiären Situation geprüft, ob die pflegebedürftige Person als ein/-e „nahe/-r Angehörige/-r“ gilt.

4. Wie bekenne ich mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland?

Hierfür kann mündlich oder schriftlich bei der Ausländerbehörde eine sogenannte „Loyalitätserklärung“ abgegeben werden. Den Ausländerbehörden liegt das entsprechende Formular zur „Loyalitätserklärung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ vor. Ein/-e Beamter/Beamtin muss den Vorgang bezeugen, damit die Erklärung gültig ist.

5. Wie weise ich meine Deutschkenntnisse nach, wenn ich keinen Integrationskurs besucht habe?

Außer mit einem Sprachzertifikat, z. B. aus einem Integrationskurs, oder dem Ergebnis eines Einstufungstests an einer Sprachschule können Sie die geforderten Sprachkenntnisse z. B. auch nachweisen, wenn Sie einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Dolmetscher/-in auf Deutsch führen können.

Wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung bzw. aus Altersgründen die deutsche Sprache nicht sprechen können, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen nicht erforderlich. Ihre Erkrankung oder Behinderung müssen Sie gegebenenfalls mit ärztlichen Attesten belegen.

6. In welchem Fall sind Sie von einem Bleiberecht nach § 25b AufenthG ausgeschlossen?

Wenn Ihre Abschiebung zur Zeit ausgesetzt ist, weil Sie selbst falsche Angaben gemacht haben oder über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben, können Sie kein Bleiberecht erhalten. **Wichtig ist:** Durch vergangene Täuschungen sind Sie in der Regel nicht vom Bleiberecht ausgeschlossen, solange diese nicht der einzige Grund für Ihren bis heute andauernden Aufenthalt in Deutschland sind. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Sie zusätzlich aus gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht abgeschoben werden können.

Sie sind außerdem von einem Bleiberecht nach § 25b AufenthG ausgeschlossen, wenn Sie schwerwiegende Straftaten begangen haben.

7. Was ist noch zu beachten?

Bitte melden Sie sich VOR der Antragstellung bei einer Beratungsstelle oder einem/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und lassen Sie sich beraten!

Wenn Sie keine/-n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin haben: Suchen Sie sich eine erfahrene Person (z.B. eine/-e Sozialarbeiter/-in), die Sie bei der Antragstellung unterstützen und während des Antragsverfahrens begleiten kann.

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. In Baden-Württemberg werden derzeit fünf der bundesweit 41 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA), Integrationsnetzwerk Hohenlohe Main-Tauber und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden. Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Wichtige Gesetze

BeschV	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Weitere Informationen zu den Bleiberechtsregelungen finden Sie unter:

- www.aktiv.fluechtlingsrat-bw.de/von-der-duldung-zum-bleiberecht-perspektiven-fuer-eine-aufenthaltsverfestigung-nach-ablehnung-des-asylantrags.html | unter Die Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, b AufenthG)

Dieser Flyer basiert auf einer Veröffentlichung des Niedersächsischen Flüchtlingsrats und wurde im Januar 2019 aktualisiert. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen, ein IvAF-Netzwerk oder Anwälte/-innen.

Der Inhalt des Faltsblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser/-innen wieder.

Weitere Informationsmaterialien



Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?

In Deutschland lebten Ende 2015 über 155.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss. (DIN A6 Faltblatt, 8 Seiten, Sprachen: deu/eng/fre/dari/fas/ara)



Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG?

Geduldete mit beruflicher Qualifikation können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und was dabei beachtet werden muss. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten, Sprachen: deu/eng/fre/dari/fas/ara)



Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

In Baden-Württemberg haben im Jahr 2017 26 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG wegen guter Integration in Baden-Württemberg erhalten. Der Flyer informiert über die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, und über das Vorgehen bei der Antragstellung. (DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten; Sprachen: deu/eng/fre/dari/fas/ara).

Die Informationsmaterialien können bestellt werden:

online: www.nifa-bw.de

E-Mail: info@nifa-bw.de

Kontakt

Projekträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28
70563 Stuttgart
Kirsi-Marie Welt
Telefon: 0711 / 2155 - 419
E-Mail: welt@werkstatt-paritaet-bw.de
Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57
70178 Stuttgart
Clara Schlotheuber, Laura Gudd, Melanie Skiba,
Stella Hofmann & Philipp Schweinfurth
Telefon: 0711 / 55 32 83-4
E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de
Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.nifa-bw.de